

II. Gleichheit vor dem Gesetze.**Egalité devant la loi.****69. Urtheil vom 3. Dezember 1886 in Sachen
Waadt und Gemeinde Châtelard.**

A. Am 11. April 1881 starb in Clarens, Gemeinde Châtelard (Waadt) die dort seit 1877 angeessene Louise Scherb von Bischofzell, Thurgau, mit Hinterlassung eines größtentheils im Bankhause von Fr. Niggenbach-Stehlin und Eduard Bernoulli-Niggenbach in Basel verwalteten Vermögens von 442,721 Fr. 20 Cts. Durch Testament vom 11. Juni 1870 hatte dieselbe Friedrich Niggenbach-Stehlin, Eduard Bernoulli-Niggenbach und Johann Jakob Ludwig Jäger, sämmtlich in Basel, zu ihren Erben eingesetzt, gleichzeitig aber denselben die Ausrichtung verschiedener Legate im Gesamtbetrage von 286,500 Fr. auferlegt. Gemäß Akt des Friedensrichters von Montreux vom 14. April 1881 wurde dieses Testament homologirt und wurden die Erben in den Besitz des Nachlasses eingewiesen. Auf Grund des waadtländischen Gesetzes vom 25. November 1880 und eines Dekretes des waadtländischen Großen Rathes vom 25. November 1879 beanspruchte der Kanton Waadt von diesem Nachlasse eine Erbsteuer von 43,474 Fr. 13 Cts. und die Gemeinde Châtelard eine solche von 65,211 Fr. 19 Cts., zusammen 108,685 Fr. 32 Cts. Da die Erben diese Forderung bestritten, so reichten der Kanton Waadt und die Gemeinde Châtelard beim Bundesgerichte Klage ein; dieses erklärte sich aber durch Entscheidung vom 7. Juli 1882 als inkompetent. Hierauf wurde die Forderung beim Bezirksgerichte Vivis eingeklagt und dieses verurtheilte durch Kontumazialurtheil vom 7. Dezember 1882 die Erben zu Bezahlung der geforderten Summe sammt Zins zu 5 % seit 18. November 1881. Ein bei den baslerschen Gerichten gestelltes Begehren um Exekution dieses, von den Erben nicht anerkannten, Urtheils wurde aber durch Urtheile des Civilgerichtes von Basel und des dortigen

Appellationsgerichtes vom 8. Juli und 26. August / 11. September 1884 rechtskräftig verworfen. Hierauf faßte der Staatsrath des Kantons Waadt am 11. Dezember 1884 nach Erwägung aller Umstände und gestützt auf die einschlägigen waadtländischen Gesetze den förmlichen Beschluß: 1. Es sei die von den Beklagten zu bezahlende Erbschaftsteuer festgesetzt auf 43,474 Fr. 13 Cts. für den waadtländischen Staat und 65,211 Fr. 19 Cts. für die Gemeinde Châtelard, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen seit der gerichtlichen Klage. 2. Das Finanzdepartement des Kantons Waadt sei mit der Einleitung der nöthigen Schritte zu Erlangung dieser Summe beauftragt. Dieser Beschluß wurde mit Zuschrift vom 30. Dezember 1884 der Regierung des Kantons Baselstadt zum Zwecke der Mittheilung an die Erben Scherb übersandt, welche aber die Annahme der Zustellung verweigerten. Mit Klage vom 18. April 1885 stellten nunmehr der Kanton Waadt und die Gemeinde Châtelard beim Civilgerichte von Baselstadt den Antrag: Es seien die Beklagten solidarisch zu Bezahlung von 108,685 Fr. 32 Cts. nebst Zinsen zu 5 % seit 30. November 1881 (Tag der Klageeinreichung beim Bundesgerichte) und in sämmtliche Prozeßkosten zu verurtheilen. Die Beklagten verlangten Abweisung der Klage unter Kostenfolge, indem sie in erster Linie die Kompetenz des Civilgerichtes bestritten, da es sich nicht um einen privatrechtlichen Anspruch handle und im Weiteren ausführten, der Kanton Waadt sei zum Bezuge einer Erbschaftsteuer überhaupt nicht berechtigt, weil die Erblasserin dort kein Domizil gehabt habe; eventuell müßten bei Berechnung der Erbschaftsteuer die Passiven des Nachlasses (mit 6360 Fr.) in Abzug gebracht werden und seien die Legate für sämmtliche schweizerische Wohlthätigkeitsanstalten (im Betrage von 184,000 Fr.), nicht nur, wie die Klage wolle, diejenigen für drei waadtländische Institute, als steuerfrei zu behandeln, da eine ungleiche Behandlung der inner- und außerkantonalen *piae causae* gegen Art. 4 und 60 der Bundesverfassung verstoßen würde. Endlich sei auch der Betrag der Erbsteuer für die steuerpflichtigen Legate an Personen und auswärtige Wohlthätigkeitsanstalten (zusammen im Betrage von 102,500 Fr.) in Abzug zu bringen, da den Erben

die Auszahlung ohne Abzug der Erbsteuer auferlegt sei und sich somit ihr eigenes Betreffniß um so viel vermindere. Ein Zinsanspruch sei höchstens von Mittheilung des Staatsrathsbeschlusses vom 11. Dezember 1884 an und zum Zinsfuße von 4 % begründet. Das Civilgericht von Basel erklärte sich durch Urtheil vom 18. September 1885 als kompetent und hieß den Anspruch der Kläger grundsätzlich gut, reduzirte dagegen den Betrag des steuerpflichtigen Nachlasses um den Betrag der Passiven (6360 Fr.) und der sämtlichen Legate an schweizerische Wohlthätigkeitsanstalten (184,000 Fr.); es stellte demgemäß den steuerpflichtigen Nachlaß auf 252,381 Fr. 30 Cts. fest und erkannte: Beklagte sind solidarisch zu Zahlung von 25,238 Fr. 13 Cts. an den Kanton Waadt und 37,857 Fr. 20 Cts. an die Gemeinde Châtelard, beides nebst Zinsen zu 5 % seit 10. Januar 1885 verfällt. Die ordinären Kosten mit Inbegriff einer Urtheilsgebühr von 200 Fr. fallen zu $\frac{1}{3}$ den Klägern, zu $\frac{2}{3}$ den Beklagten zur Last. In der Begründung dieser Entscheidung wird u. A. ausgeführt: Nach der bundesrechtlichen Praxis müssen Steuerforderungen gemäß Art. 59 Absatz 1 B.-V. am Wohnorte des Schuldners geltend gemacht werden; danach müsse aber derartigen Forderungen eines andern Kantons vom Wohnsitzkanton Recht gehalten werden. Da in Basel keiner Behörde speziell die Beurtheilung solcher Streitigkeiten beziehungsweise von Steuerstreitigkeiten im Allgemeinen übertragen sei, so falle die Judikatur darüber nothwendigerweise derjenigen Behörde zu, in deren Hand die Exekution derartiger Forderungen gelegt sei, d. h. den civilgerichtlichen Instanzen. Das Gericht habe aber nicht einfach das Steuerdekret des waadtländischen Staatsrathes auszuführen, wie dieser behaupte, sondern sei befugt, die Einwendungen der Beklagten materiell zu prüfen. Als begründet erscheine nun gemäß Art. 4 B.-V. die Einwendung der Beklagten, daß sämtliche schweizerische Wohlthätigkeitsanstalten bezüglich der Steuerfreiheit den kantonalen Anstalten gleich gehalten werden müssen und es liege auch kein Grund vor, die Steuerfreiheit, wie die Kläger wollen, nur einzelnen, nicht allen der bedachten waadtländischen Institute zu gewähren. Dieses Urtheil wurde vom Appellationsgerichte des Kantons

Baselstadt durch Entscheidung vom 12. / 19. November 1885 zweitinstanzlich bestätigt, unter Theilung der zweitinstanzlichen Kosten mit einer Urtheilsgebühr von 200 Fr. In der Begründung dieses Urtheils wird indeß ausgeführt: Die Ansicht des Civilgerichtes, die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons des Pflichtigen seien zu Beurtheilung außerkantonaler Steuerforderungen nach Art. 59 B.-V. verpflichtet, könne nicht gebilligt werden. Die sachbezügliche Kompetenz ergebe sich aber für die baslerschen Gerichte aus der eigenen baslerschen Gesetzgebung.

B. Gegen diese Urtheile ergriffen der Kanton Waadt und die Gemeinde Châtelard den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift machen sie folgende Beschwerdegründe geltend:

1. Die angefochtenen Entscheidungen der Basler Gerichte verlegen die dem Kanton Waadt durch die Bundesverfassung (Art. 3, 5 und 60) gewährleistete Souveränität in Steuer-sachen. Zur Entscheidung über Bestand und Umfang von Steuerforderungen seien einzig die zuständigen Behörden desjenigen Kantons oder derjenigen Gemeinde kompetent, welchen die Steuerberechtigung zustehe. Sei die Schuldpflicht dem Prinzip und dem Umfange nach durch die zuständige Behörde festgestellt, so sei die Steuerforderung einer andern Forderung gleichzuhalten und es sei deren Beitreibung im gewöhnlichen Exekutionswege statthaft. Der Wohnortskanton des Schuldners habe dem steuerberechtigten Kantone für Realisirung der Steuerforderung, so wie dieselbe von den zuständigen Behörden festgestellt sei, Rechtshilfe zu gewähren. Die Basler Gerichte seien daher verpflichtet gewesen, den Steuerbeschuß des waadtländischen Staatsrathes ohne Reduktion der geforderten Steuer zu vollstrecken. Anerkannt werde, daß den Beklagten das Recht zustehe, im gerichtlichen oder administrativen Wege die Reduktion der geforderten Steuer zu verlangen, aber sie müssen ihre diesbezüglichen Reklamationen vor den waadtländischen Behörden geltend machen.

2. Art. 13 des waadtländischen Steuergesetzes vom 25. November 1881 befreie von der Handänderungssteuer u. A.: « Les

donations, successions ou legs en faveur des institutions de charité ou d'éducation dans le canton. » Die angefochtenen Urtheile erklären, diese Bestimmung müsse nach Art. 4 B.-V. auf die sämtlichen schweizerischen, nicht nur auf die im Kanton Waadt domicilirten Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalten angewendet werden. Diese Entscheidung beruhe auf einer ganz unrichtigen Auslegung des Art. 4 B.-V. und enthalte eine wahre Rechtsverweigerung. Auf Art. 4 B.-V. können sich nicht nur die einzelnen Bürger sondern auch Kantone und Gemeinden berufen. Art. 4 cit. schaffe Recht für und gegen letztere. Die Basler Gerichte haben nicht, unter Berufung auf Art. 4, die Anwendung des waadtländischen Gesetzes nach seinem klaren Wortlaute und Sinne verweigern und der gesetzlich begründeten Forderung der Rekurrenten die Anerkennung versagen dürfen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt: « A ce que » les jugements des tribunaux bâlois des 12 / 19 Novembre » 1885 et 11 / 18 Septembre précédent soient réformés, en » ce sens que pour les deux motifs de droit public ci-dessus » indiqués l'Etat de Vaud et la commune de Châtelard doi- » vent être reconnus créanciers des hoirs de D^{no} Scherb de » la somme de 108 685 fr. 32 c. avec intérêt au 5 % l'an » dès le 30 Novembre 1881, conformément à l'arrêté du » Conseil d'Etat du canton de Vaud du 11 Décembre 1884, — » et dans la proportion indiquée dans le dit arrêté. L'Etat » de Vaud et la commune de Châtelard réservent expressé- » ment à MM. Riggenbach et consorts le droit de se pour- » voir devant les autorités vaudoises pour obtenir soit la » rectification du compte des impôts réclamés ou de faire » valoir devant les dites autorités tous les moyens qu'ils » auraient à présenter pour la défense de leurs intérêts. Ils » concluent également à ce que tous frais quelconques faits » par l'Etat de Vaud et la commune de Châtelard dans les » instances du Canton de Bâle soient mis à la charge des in- » timés. »

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde machen die Rekursbeklagten F. Riggenbach und Consorten sowie das Ap-

pellationsgericht des Kantons Baselstadt im Wesentlichen übereinstimmend geltend:

Ad 1. In dieser Richtung sei der Rekurs verspätet. Schon durch die Entscheidungen des Zivilgerichtes und des Appellationsgerichtes von Basel vom 8. Juli und 26. August / 11. September 1884 sei der Anspruch der Rekurrenten, die Basler Behörden haben die waadtländischen Steuererkenntnisse einfach zu vollstrecken, zurückgewiesen worden; gegen diese Entscheidungen haben sich die Rekurrenten binnen der gesetzlichen Rekursfrist nicht beschwert. Der Sache nach aber handle es sich gegenwärtig um nichts anderes als um eine Erneuerung dieses, bereits rechtskräftig verworfenen, Anspruches. Uebrigens liege eine Verfassungsverletzung durchaus nicht vor. Gerade zu Folge der Kantonsouveränität in Steuersachen könne kein Kanton gezwungen werden, die Steuerentscheidungen eines andern Kantons auf seinem Gebiete zu vollstrecken. Eine bundesrechtliche Vorschrift, welche die Kantone hiezu verpflichten würde, bestehe nicht.

Ad 2. Wenn wirklich die angefochtenen Entscheidungen dem Art. 4 B.-V. eine falsche Auslegung gegeben hätten, so wäre dies jedenfalls nur im Sinne einer größern Rechtsgleichheit geschehen. Darin aber, daß die garantierte Rechtsgleichheit noch über die verfassungsmäßigen Grenzen hinaus ausgedehnt werde, könne eine Verletzung eben dieser Rechtsgleichheit unmöglich erblickt werden. Uebrigens sei die angefochtene Entscheidung der Basler Gerichte auch materiell richtig. Die Rekursbeklagten tragen daher auf Abweisung der Beschwerde an.

D. In Replik und Duplik halten die Parteien unter Bekämpfung der gegnerischen Anbringen an ihren Ausführungen und Anträgen fest, ohne daß in rechtlicher oder thatsächlicher Beziehung etwas wesentlich Neues vorgebracht würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Beschwerde, insoweit sie darauf begründet wird, die baslerischen Gerichte seien verpflichtet gewesen, den Steuerbeschuß des waadtländischen Staatsrathes vom 11. Dezember 1884 ohne weiters zu vollstrecken, wegen Verabäumung der Rekursfrist des Art. 59 D.-G.

verspätet sei oder ob es sich hier nicht vielmehr um eine, an eine bestimmte Frist nicht gebundene, Beschwerde im Sinne des Art. 57 D. G. handle. Denn der Rekurs ist in der angegebenen Richtung jedenfalls materiell unbegründet. Von einem Eingriffe in die Souveränitätsrechte des Kantons Waadt nämlich kann offenbar überall keine Rede sein. Die angefochtenen Entscheidungen verneinen ja in keiner Weise die Steuerhoheit des Kantons Waadt, sondern halten blos fest, daß der Kanton Baselstadt nicht verpflichtet sei, die Steuerentscheidungen der waadtländischen Behörden auf seinem Gebiete ohne materielle Prüfung zu vollstrecken. Die Souveränität des Kantons Waadt aber beschränkt sich auf sein Territorium und erstreckt sich keineswegs auf dasjenige anderer Kantone. Gerade zufolge der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Kantonsouveränität sind die Kantone nicht verpflichtet, Entscheidungen außerkantonalen Behörden zu vollstrecken, sofern ihnen diese Verpflichtung nicht etwa durch das, ihre Souveränität beschränkende, Bundesrecht oder durch Staatsverträge auferlegt wurde. Eine bundesrechtliche Verpflichtung besteht nun wohl (gemäß Art. 61 B. V.) zu Vollstreckung außerkantonaler rechtskräftiger Civilurtheile; dagegen besteht kein Satz des Bundesrechtes, welcher die Kantone auch zur Vollstreckung der Steuererkenntnisse anderer Stände verpflichten würde. Inwiefern aus Art. 60 B. V. etwas zu Gunsten der Beschwerde folgen sollte, ist nicht einzusehen. Denn es ist doch gewiß klar, daß aus der bundesrechtlichen Verpflichtung, die Bürger anderer Kantone den eigenen Angehörigen in Gesetzgebung und Verfahren gleich zu halten, keineswegs folgt, daß jeder Kanton verpflichtet sei, die sämtlichen Erkenntnisse der Behörden anderer Stände, gleich den von seinen eigenen Behörden ausgefallten zu behandeln, z. B. außerkantonalen Strafurtheile in Polizeisachen und dergleichen zu vollstrecken; eine derartige Folgerung ist denn auch niemals gezogen worden.

2. Was die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung anbelangt, so ist zunächst anzuerkennen, daß die baslerischen Gerichte kompetent waren, das von ihnen (gemäß der baslerischen Gesetzgebung) anzuwendende Steuergesetz

des Kantons Waadt auf seine Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung hin zu prüfen. Denn Recht und Pflicht, kantonale Gesetze auf ihre Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung hin zu prüfen, steht den (kantonalen und eidgenössischen) Gerichten überhaupt in allen Fällen zu. Nun mag zugegeben werden, daß die Auffassung der angefochtenen Entscheidungen, die in Art. 13 des fraglichen waadtländischen Gesetzes statuirte Beschränkung des Privilegs der Steuerfreiheit auf kantonale Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten sei mit Art. 4 B. V. unvereinbar, auf einer unrichtigen, weil zu weitgehenden Auslegung der citirten Verfassungsbestimmung beruht (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen des Musée national polonais, Amtliche Sammlung XII, S. 42 Erw. 4). Allein eine Verletzung des bundesverfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze, beziehungsweise die Verletzung eines durch diesen Grundsatz den Rekurrenten, dem Kanton Waadt und der Gemeinde Châtelard, gewährleisteten Rechtes liegt doch nicht vor. Die Rekurrenten beschwerten sich nicht darüber, daß ihr Steueranspruch nicht gleich beurtheilt worden sei, wie andere Steueransprüche in gleichen Fällen; sie behaupten nicht, daß auf sie ausnahmsweise ein sie benachteiligender Rechtsatz angewendet worden sei, sondern ihre Beschwerde stützt sich lediglich darauf, daß die baslerischen Gerichte im Schutze des Einzelnen gegen vermeintlich ungleiche Behandlung zu weit gegangen seien. Wenn dies aber auch richtig sein mag, so liegt darin doch keine Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.